



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 27. November 2025, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Philipp-Reis-Straße 9, 11, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Orb Blatt 10895, laufende Nummer 1, 3 zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 54,23/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Orb	7	191/3	Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 48	1694

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 im 1. Ober-Geschoss bezeichneten Wohnung, Kellerraum Nr. 6

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Bad Orb Band 299 Blatt 10890 bis 10911) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums, der Miteigentumsordnung und der Verwalterbestellung auf die Bewilligung vom 2. April 1984 Bezug genommen. Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich.

Ausgenommen ist:

- a) Erstverkauf durch das Wohnungsunternehmen
  - b) Im Wege der Zwangsvollstreckung
  - c) durch Konkursverwalter
  - d) durch Gläubiger dinglich gesicherter Forderungen beim Erwerb des Wohnungseigentums.
- Eingetragen am 01.06.1984

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 90.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **034912005011**.